



für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang Burg, 30.06.2009 Nr.: 13

	Inhalt					
Α.	Landkreis Jerichower Land	308 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey				
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Ände- rung des Bebauungsplans "Erlebnisdorf Elbe-				
2.	Amtliche Bekanntmachungen	Parey" im OT Parey (ehemals B-Plan "Mühlenmu- seum")568				
300	Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Magdeburgerforth und der Stadt Möckern548	309 Bekanntmachung der Stadt Gommern zum Bebauungsplan "Industriepark I", 1. Änderung568				
301	Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Reesdorf und der Stadt Möckern553	310 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Woltersdorf570				
3.	Sonstige Mitteilungen	311 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsicht nahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung				
B.	Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden	von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Biederitz am 16. August 2009570				
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	312 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009				
	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Satzungsbeschluss der 2. Änderung der Satzung (Abrundungssatzung) für den Ortsteil Ferchland558	in der Gemeinde Biederitz572 313 Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 406-004- 2009 Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Biederitz für das				
303	Entschädigungssatzung der Stadt Gommern559	Haushaltsjahr 2007574				
	Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Demsin an den Unterhaltungsverband "Stremme-Fiener Bruch"	314 Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 22/IV/2009 Jahresrechnung 2007und Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2007575				
	Klitsche an den Unterhaltungsverband "Stremme- Fiener Bruch"564	315 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Gerwisch575				
306	Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Zabakuck an den Unterhaltungsverband "Stremme-Fiener Bruch"565	316 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses				
307	Änderungssatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in	der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Gübs576				
	der Gemeinde Gübs567	317 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Hohenwarthe				
2.	Amtliche Bekanntmachungen					

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses		
der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Königsborn578	326	Mitteilung über das Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz, Sonderungsplan Nr. V25-
Öffantligha Dakanntmashung dag Wahlargahnigaa		20390-2008 in der Stadt Gommern, Gemarkung
		Vehlitz587
in der Gemeinde Körbelitz580	327	Mitteilung über das Verfahren nach dem Boden-
		sonderungsgesetz, Sonderungsplan Nr. V25-
		22001-2008 Gemarkung Schopsdorf588
	220	Mitteilung über das Verfahren nach dem Boden-
in der Gemeinde Lostau560	320	sonderungsgesetz, Sonderungsplan Nr. V25-
Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses		22000-2008 Gemarkung Küsel589
der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009		· ·
in der Gemeinde Möser582	329	Mitteilung über das Verfahren nach dem Boden-
Öffentliche Bekanntmachung des Wehlergehnisses		sonderungsgesetz , Sonderungsplan Nr. V25- 20517-2007 in der Gemeinde Hohenwarthe; Ge-
		markung Hohenwarthe590
		manang renerwatire
·	330	Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwal-
		tungsamtes von Anträgen auf Erteilung von Lei-
		tungs- und Anlagerechtsbescheinigungen für die 20
in der Gemeinde Scheimen564		kV-Leitung Nr. 19 Menz – Pechau592
Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 07/2009	331	Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwal-
des Gemeinschaftsausschusses der Verwal-		tungsamtes von Anträgen auf Erteilung von Lei-
		tungs- und Anlagerechtsbescheinigungen für die 20
		kV-Leitung Nr. 23 Kö. Körbelitz - Hohenwarthe593
		993
ja 2007	332	Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwal-
		tungsamtes von Anträgen auf Erteilung von Lei-
Sonstige Mitteilungen		tungs- und Anlagerechtsbescheinigungen für die
Kommunale Zweckverbände		0,4-kV Leitung (B1 – Pietzpuhler Weg)594
Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	333	Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwal-
		tungsamtes von Anträgen auf Erteilung von Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigungen für die 20
· ·		kV-Leitung Nr. 245 Tucheim - Schopsdorf595
_	3.	Sonstige Mitteilungen
gen		
Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	E.	Sonstiges
Amtliche Bekanntmachungen	1.	Amtliche Bekanntmachungen
	2.	Sonstige Mitteilungen
sonderungsgesetz, Sonderungsplan Nr. V25-		
20389-2008 Gemarkung Wallwitz	l	
	der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Königsborn	der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Königsborn

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

300

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Magdeburgerforth und der Stadt Möckern

Präambel[.]

Die Gemeinde Magdeburgerforth und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Magdeburgerforth hat am 30.09.2008 mit Änderungen am 26.03.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Magdeburgerforth nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird.

Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 30.10.2008 der Eingliederung der Gemeinde Magdeburgerforth in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Die Bürger der Gemeinde Magdeburgerforth sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 24.02.2008 angehört worden.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Magdeburgerforth folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Magdeburgerforth aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Magdeburgerforth auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
- 2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Magdeburgerforth haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
- 3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Magdeburgerforth im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- 1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung "Magdeburgerforth" gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
- 2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte "Stadt Möckern" stehen

Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen: "Magdeburgerforth

Stadt Möckern"

Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufzunehmen.

3. Die nach § 4 zu bildende Ortschaft Magdeburgerforth führt das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

§ 4 Ortschaftsverfassung

- 1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Magdeburgerforth und bis zum Ablauf seiner Wahlperiode die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnehmen. Der Ortschaftsrat wird künftig aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.
- 2. Die Regelungen nach Zi. 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

- 1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Magdeburgerforth zu erhalten.
- 2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Freiwillige Feuerwehr einschließlich Gerätehaus und Ausrüstung
 - Erhalt und Pflege des kommunalen Friedhofs einschließlich Trauerfeierhalle

- Erhalt und Pflege des Festplatzes einschließlich Dorfteich und gemeindlicher Grünflächen auf dem zu Vertragsabschluss üblichen Niveau
- Unterstützung gemeindlicher Vereine und des Jugendclubs
- Unterstützung traditioneller Veranstaltungen, wie Maibaumsetzen, Lindenfest und Seniorenweihnachtsfeier.

Diese Verpflichtung der Stadt Möckern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2008 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.

§ 6

Aufgaben des Ortschaftsrates

- Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlags- recht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
- Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Magdeburgerforth die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA in der Fassung vom 14.02.2008.
 Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung der Stadt Möckern geregelt.
- Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 7

Rechtsnachfolge

- 1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Magdeburgerforth an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- 2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.
- 3. Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
- 4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Magdeburgerforth geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8

Ortsrecht

- Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Magdeburgerforth gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 30.06.2014 zu erfolgen.
- 2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Magdeburgerforth nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung
- Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
- 4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
- 5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.

§ 9

Haushaltsführung

Die Gemeinde Magdeburgerforth wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10

Steuern

Die Hebesätze der Gemeinde Magdeburgerforth für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer gelten bis zum 31.12.2013 im Gebiet der Ortschaft Magdeburgerforth fort.

§ 11

Investitionen

- 1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel bis zum 31.12.2010 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
- 2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Magdeburgerforth begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertigzustellen:
 - Gemeindehaus, Friedensstraße 3
 - Fortführung Ausbau Straße "Vogelsang".
- Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß §
 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Magdeburgerforth die aufgeführten Investitionen vorzunehmen:
 - Erneuerung der Spielgeräte auf dem kompletten Spielplatz
 - Ausbau Radweg Magdeburgerforth Schopsdorf
 - Ausbau Radweg Magdeburgerforth Drewitz.

Soweit die Stadt Möckern nicht Baulastträger einer Straße oder verantwortlicher Erschließungsträger ist, wird sie auf die verantwortliche Stelle einwirken, die notwendigen Investitionen durchzuführen.

§ 12

Gemeindebedienstete

- Alle Bediensteten der Gemeinde Magdeburgerforth treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Möckern über. Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Magdeburgerforth richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG.
- 2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 13

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- 1. Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Magdeburgerforth besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Möckern fort.
- Der bisherige Gemeindewehrleiter der Gemeinde Magdeburgerforth wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

- 1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- 2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- 3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.07.2009 in Kraft.

Magdeburgerforth, 26.03.2009

gez. Christiane Werner Bürgermeisterin der Gemeinde Magdeburgerforth gez. Frank von Holly-Ponientzietz Bürgermeister der Stadt Möckern

(Siegel)

(Siegel)

Landkreis Jerichower Land 15 32 17

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Magdeburgerforth in die Stadt Möckern

- 1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 26. März 2009
- 2. Genehmigungsantrag vom 31. März 2009

Genehmigung

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Magdeburgerforth und der Stadt Möckern am 26. März 2009 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Magdeburgerforth in die Stadt Möckern. Die Genehmigung gilt ab dem auf der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates Magdeburgerforth folgenden Tag, d.h. ab dem 2. Juli 2009.

II.

Bearünduna:

Der Gemeinderat Magdeburgerforth hat am 30. September 2008 unter der Beschluss Nr.: 14/05/08 und mit Änderung vom 26. März 2009, Beschluss-Nr. 05/02/09, die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Der Stadtrat Möckern hat am 30. Oktober 2008 unter der Beschluss Nr.: 231-26 (XIII) 2008 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 26. März 2009.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Magdeburgerforth am 24.Februar 2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Magdeburgerforth gehört bislang zur jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming. Die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA liegt bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

III.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

IV.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Die aus der Genehmigungsverfügung ersichtliche Befristung zum Wirksamwerden der Genehmigung stellt sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die von den Vertragsschließenden gewollte Überleitung des Gemeinderates der einzugliedernden Gemeinde Magdeburgerforth als Rat der Stadt Möckern erfüllt werden. Wegen der ablaufenden Wahlperiode am 30. Juni 2009 und den neu gewählten Vertretungen müssen sich diese zunächst am 1. Juli 2009 konstituieren, um dann übergeleitet werden zu können.

Die konstituierende Sitzung ist für den 1. Juli 2009 vorgesehen. Würde die Genehmigung vor der Konstituierung wirksam, existierte keine Gemeinde Magdeburgerforth und folglich auch kein überleitungsfähiger Gemeinderat.

e 553

Folgende Hinweise werden zusätzlich gegeben:

§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung

Auf der Ortstafel ist neben dem Ortsteilnamen und dem Gemeindenamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde aufzunehmen.

§ 5 der Vereinbarung und § 11 der Vereinbarung

Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Gemeinde wird sich hinsichtlich der in den o.g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hindergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, 15. April 2009 gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

Die Gemeinde Reesdorf und die Stadt Möckern haben Rechtsbehelfsverzicht erklärt.

301

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Reesdorf und der Stadt Möckern

Präambel:

Die Gemeinde Reesdorf und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung. Der Gemeinderat der Gemeinde Reesdorf hat am 25.03.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Reesdorf nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird. Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 22.04.2009 der Eingliederung der Gemeinde Reesdorf in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt. Die Bürger der Gemeinde Reesdorf sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 24.02.2008 angehört worden. Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Reesdorf folgende

Gebietsänderungsvereinbarung

zwischen der Gemeinde Reesdorf und der Stadt Möckern auf der Grundlage der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. S. 568), in der zuletzt geltenden Fassung:

§ 1 Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Reesdorf aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert. Reesdorf wird Ortschaft der Stadt Möckern.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- 1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Reesdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
- 2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Reesdorf haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Möckern.
- 3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Reesdorf im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der Stadt Möckern zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flagge

- 1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung "Reesdorf" gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
- 2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte "Stadt Möckern" stehen

Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen: "Reesdorf

Stadt Möckern"

Dieser Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufzunehmen.

3. Die nach § 4 zu bildende Ortschaft Reesdorf führt das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

§ 4 Ortschaftsverfassung

- 1. Für die eingegliederte Gemeinde Reesdorf wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Reesdorf wird mit der Eingliederung in die Stadt Möckern zum Ortschaftsrat Reesdorf für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode. Der künftig zu wählende Ortschaftsrat soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.
- 2. Die Regelungen nach Ziff. 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

- 1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Reesdorf zu wahren, zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- 2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Feuerwehrgerätehaus mit Nebengebäude "altes Spritzenhaus"
 - Gemeindebüro
 - die Begegnungsstätte "Bauernstube" mit Ausstattung, Freifläche und Nebengebäude als Bürgerzentrum
 - Friedhofskapelle mit Ausstattung
 - Bushaltestelle
 - Spielplatz "In der Kuhle"
 - das Denkmal.
- Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2009 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.
- 4. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Zuständigkeit wirkt die Stadt Möckern auf den Landkreis Jerichower Land als Planungsträger ein, dass die Beschulung der Grundschüler weiterhin wohnortnah in der Grundschule Tucheim erfolgen kann.
- 5. Den Vereinen, die das kulturelle und sportliche Leben des Ortes fördern, sind die gemeindlichen Gebäude und Räume (Begegnungsstätte "Bauernstube") zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Sie sind den Vereinen der Stadt Möckern gleichzustellen.
- 6. Zur Information der Einwohner erfolgen öffentliche Aushänge der Stadt Möckern im Bekanntmachungskasten der einzugliedernden Gemeinde Reesdorf.

§ 6 Aufgaben des Ortschaftsrates

- 1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
- 2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Reesdorf die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA in der Fassung vom 14.02.2008.
 - Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung der Stadt Möckern geregelt.
- 3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 7 Rechtsnachfolge

- Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Reesdorf die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Reesdorf an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- 2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.
- 3. Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
- 4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Reesdorf geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8 Ortsrecht

- Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Reesdorf gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Stadt Möckern erfolgt spätestens bis zum 30.06.2014.
- 2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Reesdorf nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
- Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
- 4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor Abgabe der Stellungnahme zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
- 5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.
- 6. Zur nächsten Stadtratswahl sind Wahlbereiche zu bilden.

§ 9 Haushaltsführung

- 1. Die Gemeinde Reesdorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.
- 2. Sofern die Eingliederung der Gemeinde Reesdorf nicht mit Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird, bleibt eine wirksame Haushaltssatzung der Gemeinde für das laufende Haushaltsjahr in Kraft.

§ 10 Steuern

Die Hebesätze der Gemeinde Reesdorf für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer gelten bis zum 31.12.2013 im Gebiet der Ortschaft Reesdorf fort.

§ 11 Investitionen

- Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel bis zum Jahr 2011 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
- 2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Reesdorf begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertig zu stellen:
 - Ausbau und Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses (einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel zum Haushaltsausgleich des Jahres 2009).
- 3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Reesdorf die aufgeführten Investitionen vorzunehmen:
 - Erweiterungsbau (Sanitär/Umkleide) Feuerwehrgerätehaus der FFw Reesdorf (alternativ: Neubau Garage)
 - weitere technische Ausstattung FFw Reesdorf
 - Anbau Friedhofkapelle (Überdachung) und Erneuerung der Einfriedung des Friedhofes sowie die Erneuerung der Ausstattung der Trauerhalle
 - Bau bzw. Erneuerung der Dorfstraße und Neue Straße mit deren Nebenanlagen, Grünflächen und Gehwege

- 556
- verkehrstechnische Anbindung des Ortsteiles Buschhäuser an den Ort (Landwirtschaftlicher Wegebau) und Ausbau der übrigen Straßen
- Beschaffung von Spielgeräten für den Spielplatz.

Soweit die Stadt Möckern nicht selbst Straßenbaulastträger ist, wirkt sie auf diesen zur Durchführung der Investition ein.

§ 12 Gemeindebedienstete

- 1. Alle Bediensteten der Gemeinde Reesdorf treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Möckern über. Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Reesdorf richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG.
- 2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 13

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- 1. Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reesdorf besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Möckern fort.
- 3. Der bisherige Gemeindewehrleiter der Gemeinde Reesdorf wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

- 1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- 2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- 3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreis Jerichower Land zum 01.07.2009 in Kraft.

Reesdorf, 06.05.2009

gez. Sybille Frank Bürgermeisterin der Gemeinde Reesdorf gez.Frank von Holly-Ponientzietz Bürgermeister der Stadt Möckern

(Siegel) (Siegel)

Landkreis Jerichower Land 15 34 17

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Reesdorf in die Stadt Möckern

- 1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 06.05.2009
- 2. Genehmigungsantrag vom 07.05.2009

Genehmigung

I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Reesdorf und der Stadt Möckern am 06.05.2009 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Reesdorf in die Stadt Möckern mit folgender Ausnahme:

Seite

§ 8 Abs. 6 der Vereinbarung

Die Regelung des Abs. 6 ist in einer Gebietsänderungsvereinbarung unzulässig, da die Einteilung gem. § 7 KWG unmittelbar im Vorfeld der anstehenden Kommunalwahl festzulegen ist. Eine Vorwegnahme ist daher nicht zulässig.

Die Genehmigung gilt ab dem auf die konstituierende Sitzung des Gemeinderates Reesdorf folgenden Tag, d. h. frühestens ab dem 2. Juli 2009.

II.

Begründung:

Der Gemeinderat Reesdorf hat am 25.03.2009 unter der Beschluss Nr.: 06/02/09 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Der Stadtrat Möckern hat am 22.04.2009 unter der Beschluss Nr.: 279-30 (XIII) 2009 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 06.05.2009.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Reesdorf am 24.02.2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmiqung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Reesdorf gehört bislang zur jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming. Die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung liegt gemäß § 134 GO LSA bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

III.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

IV.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind mit der o.g. Ausnahme nicht zu beanstanden.

Die in § 8 Abs. 6 der Gebietsänderungsvereinbarung getroffene Regelung war von der Genehmigung auszunehmen, denn die Einteilung von Wahlbereichen ist allein Teil der Wahlvorbereitungshandlungen und muss stets gesondert zu jeder Wahl (nach Feststehen des jeweiligen Wahltages bzw. des Wahlgebietes) entschieden werden. Diese Entscheidung obliegt bei neu zu bildenden Gemeinden wie auch bei Eingemeindungen der Wahlkommission gemäß § 62 KWG LSA und ist somit einer vertraglichen Regelung nicht zugänglich.

Die aus der Genehmigungsverfügung ersichtliche Befristung zum Wirksamwerden der Genehmigung stellt sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die von den Vertragsschließenden gewollte Überleitung des Gemeinderates der einzugliedernden Gemeinde Reesdorf als Rat der Stadt Möckern erfüllt werden. Wegen der ablaufenden Wahlperiode am 30.06.2009 und den neu gewählten Vertretungen müssen sich diese zunächst am 1. Juli 2009 konstituieren, um dann übergeleitet werden zu können.

Die konstituierende Sitzung ist für den 1. Juli 2009 vorgesehen. Würde die Genehmigung vor der Konstituierung wirksam, existierte keine Gemeinde Reesdorf und folglich auch kein überleitungsfähiger Gemeinderat. Folgende Hinweise werden zusätzlich gegeben:

§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung

Auf der Ortstafel ist neben dem Ortsteilnamen und dem Gemeindenamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde aufzunehmen.

§ 5 Abs 6 der Vereinbarung

Die Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung sind entweder in der Hauptsatzung oder aber in einer separaten Bekanntmachungssatzung festzuschreiben. Im § 8 Abs. 3 der Vereinbarung ist geregelt, dass mit Wirkung der Eingliederung die Hauptsatzung der Stadt Möckern gilt, welche dann im Sinne des § 5 Abs. 6 der Vereinbarung anzupassen bzw. zu ergänzen ist.

§ 5 Wahrung der Eigenart und § 11 Investitionen

Zu § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 der Vereinbarung wird der Hinweis erteilt, dass die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Gemeinde sich hinsichtlich der in den o.g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird. Insbesondere ist dies vor dem Hindergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Zu § 5 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich der Vereinbarung wird folgender Hinweis erteilt, dass die Regelung dahingehend verstanden wird, dass es sich hierbei um das "Gemeindebüro" des Ortsbürgermeisters in der künftigen Ortschaft Reesdorf handelt und diese Regelung als Empfehlung gegenüber dem Bürgermeister der aufnehmenden Stadt Möckern verstanden wird, die genannte Einrichtung soweit als möglich aufrecht zu erhalten.

Zu § 5 Abs. 5 der Vereinbarung wird der Hinweis erteilt, dass die Verpflichtung im Rahmen der bestehenden Benutzersatzung erfogt (§ 22 Abs. 1 GO LSA).

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 12. Juni 2009

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

Die Gemeinde Reesdorf und die Stadt Magdeburg haben Rechtsbehelfsverzicht erklärt.

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

302

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Satzungsbeschluss der 2. Änderung der Satzung (Abrundungssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Satz 2, 3 und 5 BauGB für den OT Ferchland

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 26.05.2009 die 2. Änderung der Satzung (Abrundungssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Satz 2, 3 und 5 BauGB für den OT Ferchland bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss Nr. 2009/055 über die Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürger-Info-Center, 39317 Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag 07:00 – 13:00 Uhr Dienstag 08:00 – 18:00 Uhr Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Sind durch die Satzung die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauBG) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauBG beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Elbe-Parey, 17.06.2009

gez. Mannewitz Bürgermeisterin

Stadt Gommern

Entschädigungssatzung der Stadt Gommern

§ 1 Präambel

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. S. 568), RdErl. des MI vom 17.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. April 2009 folgende Neufassung beschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen und das Sitzungsgeld für den hauptamtlichen Bürgermeister, die Ortsbürgermeister, den Stadtrat, die Ortschaftsräte, die Feuerwehren und Mitglieder der Ausschüsse.

I. Teil

§ 3 Monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister

(1) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterinnen erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes auf der Grundlage des RdErl. des MI vom 17.12.2008 eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Vehlitz	154,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Menz	231,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Karith/Pöthen	154,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Ladeburg	154,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Dornburg	154,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Prödel	154,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Wahlitz	231,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Nedlitz	231,00 €

(2) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Dannigkow, Leitzkau und Lübs sind Ortsbürgermeister bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung oder Eingemeindung und erhalten bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode folgende Entschädigung:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Dannigkow	613,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Leitzkau	766,94 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Lübs	550,00€

Nach Ablauf der Wahlperiode und Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates gilt § 3 Abs. 2. Die Aufwandsentschädigungen erhalten die Ortsbürgermeister in folgender Höhe:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Dannigkow	231,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Leitzkau	307,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Lübs	154,00 €.

§ 4 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Stadt- und Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € und dem Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € pro Stadtratssitzung.
- (2) Sitzungsgeld wird weiterhin für die Teilnahme berufener Mitglieder an Hauptausschusssitzungen sowie Ausschusssitzungen

in Höhe von 10,00 € gezahlt.

(3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend RdErl. des MI vom 17.12.2008 entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von

Ortschaftsräte Karith/Pöthen	19,00 €
Ortschaftsräte Vehlitz	19,00 €
Ortschaftsräte Menz	25,00 €
Ortschaftsräte Dannigkow	25,00 €
Ortschaftsräte Wahlitz	25,00€
Ortschaftsräte Nedlitz	25,00 €
Ortschaftsräte Leitzkau	31,00 €
Ortschaftsräte Ladeburg	19,00 €
Ortschaftsräte Dornburg	19,00 €
Ortschaftsräte Prödel	19,00 €
Ortschaftsräte Lübs	19,00 €

(4) Das Sitzungsgeld wird auf maximal 12 Sitzungen pro Ausschuss bzw. Sitzungen des Stadtrates und Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nach § 1 erhalten gemäß § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

der Vorsitzende des Stadtrates		30,00 €
die Ausschussvorsitzenden	je	20,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	je	20,00 €.

§ 6 Berufene Mitglieder in beschließenden Ausschüssen und beratende Mitglieder in beratenden Ausschüssen

- (1) Ist ein berufenes Mitglied des Hauptausschusses und des Betriebsausschusses an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, steht dem durch den Stadtrat bestimmten Stellvertreter das Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung zu.
- (2) Wird ein berufenes Mitglied eines beratenden oder beschließenden Ausschusses im Verhinderungsfall durch ein Mitglied derselben Fraktion vertreten (§ 46 Abs. 4 GO LSA), so steht dem Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung zu.
- (3) Beratende Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung.

§ 7 Einstellung von Zahlungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Mandatsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen.
- (2) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem Stellvertreter von Anfang an die Aufwandesentschädigung zu. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

II Teil

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtwehrleiter	150,00 €
2. und 3. Stadtwehrleiter	100,00€
Ortswehrleiter Gommern	100,00 €
Ortswehrleiter Gommern	75,00 €
Ortswehrleiter	75,00 €
2. Ortswehrleiter	40,00 €
Sonderführungskräfte Gommern	60,00€
Sonderführungskräfte Ortsfeuerwehren	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr Gommern	60,00€
Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehren	30,00€

- (2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gommern erhält bei Alarmierung pro Einsatz (entsprechend Einsatzbericht) eine Entschädigung in Höhe von 7,00 €
- (3) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.

III. Teil

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen steht eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Abs. 2 GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10 Fälligkeiten/Zahlungen

(1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung wie folgt:

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung erfolgen zum jeden Monatsende.

Das Sitzungsgeld für

Januar, Februar, März bis 20. April; April, Mai, Juni bis 20. Juli; Juli, August, September bis 20. Oktober; Oktober, November, Dezember bis 20. Dezember.

(2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 11 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 26. April 2006 mit ihren Änderungen tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Zur gleichen Zeit treten die Entschädigungssatzungen der

Ortschaft Ladeburg vom 06.12.2001 einschließlich Änderungen;

Ortschaft Leitzkau vom 10.01.2002 einschließlich Änderungen;

Ortschaft Dornburg vom 06.11.2001 einschließlich Änderungen;

Ortschaft Nedlitz vom 13.02.2003 einschließlich Änderungen;

Ortschaft Vehlitz vom 03.09.2001 einschließlich Änderungen;

Ortschaft Menz vom 10.04.2002 einschließlich Änderungen;

Ortschaft Wahlitz vom 15.01.2002 einschließlich Änderungen;

Ortschaft Karith/Pöthen vom 11.09.2001 einschließlich Änderungen:

Ortschaft Dannigkow vom 16.08.2001 einschließlich Änderungen;

Ortschaft Prödel vom 10.12.2001 einschließlich Änderungen;

Ortschaft Lübs vom 29.11.2001 einschließlich Änderungen;

außer Kraft.

Gommern, den 29.04.2009

gez. Rauls

gesiegelt

304

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Demsin an den Unterhaltungsverband "Stremme-Fiener Bruch"

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405 und der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBI. LSA S. 248)- alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Gemeinderat der **Gemeinde Demsin** in seiner Sitzung am 28.05.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines/Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Demsin ist gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 1 Wassergesetz LSA kraft Gesetztes Mitglied des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch", dem die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 104 Wassergesetz LSA obliegt.

Die Gemeinde ist gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA gegenüber dem Unterhaltungsverband beitragspflichtig. Gegenstand der Abgabenerhebung ist die Umlage der von der Gemeinde Demsin an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

- 1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines der Grundsteuerpflicht unterfallenden Grundstückes ist.
- 2. Ist ein Beitragspflichtiger nach Absatz 1 nicht zu ermitteln oder ungewiss, so ist stattdessen der Nutzungsberechtigte beitragspflichtig.
- 3. Mehrere Grundstückeigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.

Seite

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

- 1. Beitragsmaßstab für die Umlage des von der Gemeinde Demsin an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeitrages sind die Flächen der im Gemeindegebiet gelegenen, der Grundsteuer unterfallenden Grundstücke.
- 2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- 3. Grundstücke, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
- 4. Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des einzelnen Beitragspflichtigen der Gemeinde an den im Gemeindegebiet gelegenen , zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden beitragsfähigen Flächen aller Beitragspflichtigen der Gemeinde beteiligt sind.

§ 4 **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2009 9,18 €/ha (0,000918 €/m²) Sofern sich der Beitragssatz in den Folgejahren gegenüber dem Jahr 2009 nicht ändert, bleibt dieser bestehen.

§ 5 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- 1. Die Beitragspflicht der Gemeinde entsteht einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Gemeinde Demsin.
- 2. Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- 3. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen können geringfügige Jahresbeiträge für mehrere Kalenderjahre unter Beachtung der Festsetzungsverjährung zusammengefasst werden.
- 4. Jahresbeiträge unter 1,00 € (Gesamtgrundstücksfläche kleiner als 1.090 m²) werden nicht erhoben.

Auskunftspflicht

- 1. Der Abgabepflichtige hat die zur Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und glaubhaft nachzuweisen.
- Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 und § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Beiträge nach dieser Satzung hinterzieht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vom 19.05.1995 außer Kraft.

Demsin, den 28.05.2009

gez. Staschull Bürgermeister gesiegelt

305

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Klitsche an den Unterhaltungsverband "Stremme-Fiener Bruch"

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405 und der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBI. LSA S. 248)- alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Gemeinderat der **Gemeinde Klitsche** in seiner Sitzung am 27.05.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines/Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Kitsche ist gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 1 Wassergesetz LSA kraft Gesetztes Mitglied des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch", dem die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 104 Wassergesetz LSA obliegt.

Die Gemeinde ist gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA gegenüber dem Unterhaltungsverband beitragspflichtig. Gegenstand der Abgabenerhebung ist die Umlage der von der Gemeinde Klitsche an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

- 1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines der Grundsteuerpflicht unterfallenden Grundstückes ist.
- 2. Ist ein Beitragspflichtiger nach Absatz 1 nicht zu ermitteln oder ungewiss, so ist stattdessen der Nutzungsberechtigte beitragspflichtig.
- 3. Mehrere Grundstückeigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

- Beitragsmaßstab für die Umlage des von der Gemeinde Klitsche an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeitrages sind die Flächen der im Gemeindegebiet gelegenen, der Grundsteuer unterfallenden Grundstücke.
- 2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- Grundstücke, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
- 4. Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des einzelnen Beitragspflichtigen der Gemeinde an den im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden

und der Grundsteuerpflicht unterliegenden beitragsfähigen Flächen aller Beitragspflichtigen der Gemeinde beteiligt sind.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2009 9,18 €/ha (0,000918 €/m²) Sofern sich der Beitragssatz in den Folgejahren gegenüber dem Jahr 2009 nicht ändert, bleibt dieser bestehen.

§ 5 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- 1. Die Beitragspflicht der Gemeinde entsteht einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Gemeinde Klitsche.
- 2. Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- 3. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen können geringfügige Jahresbeiträge für mehrere Kalenderjahre unter Beachtung der Festsetzungsverjährung zusammengefasst werden.
- 4. Jahresbeiträge unter 1,00 € (Gesamtgrundstücksfläche kleiner als 1.090 m²) werden nicht erhoben.

§ 6 Auskunftspflicht

- 1. Der Abgabepflichtige hat die zur Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und glaubhaft nachzuweisen.
- 2 Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 und § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Beiträge nach dieser Satzung hinterzieht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vom 30.05.1995 außer Kraft.

Klitsche, den 27.05.2009

gez. Kiehnscherf Bürgermeister gesiegelt

306

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Zabakuck an den Unterhaltungsverband "Stremme-Fiener Bruch"

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405 und der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBI. LSA S. 248)- alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat

der Gemeinderat der **Gemeinde Zabakuck** in seiner Sitzung am 26.05.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines/Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Zabakuck ist gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 1 Wassergesetz LSA kraft Gesetztes Mitglied des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch", dem die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 104 Wassergesetz LSA obliegt.

Die Gemeinde ist gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA gegenüber dem Unterhaltungsverband beitragspflichtig. Gegenstand der Abgabenerhebung ist die Umlage der von der Gemeinde Zabakuck an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

- 1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines der Grundsteuerpflicht unterfallenden Grundstückes ist.
- 2. Ist ein Beitragspflichtiger nach Absatz 1 nicht zu ermitteln oder ungewiss, so ist stattdessen der Nutzungsberechtigte beitragspflichtig.
- 3. Mehrere Grundstückeigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

- 1. Beitragsmaßstab für die Umlage des von der Gemeinde Zabakuck den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeitrages sind die Flächen der im Gemeindegebiet gelegenen, der Grundsteuer unterfallenden Grundstücke.
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- 3. Grundstücke, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
- 4. Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des einzelnen Beitragspflichtigen der Gemeinde an den im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden beitragsfähigen Flächen aller Beitragspflichtigen der Gemeinde beteiligt sind.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2009 9,18 €/ha (0,000918 €/m²) Sofern sich der Beitragssatz in den Folgejahren gegenüber dem Jahr 2009 nicht ändert, bleibt dieser bestehen.

§ 5 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- 1. Die Beitragspflicht der Gemeinde entsteht einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Gemeinde Zabakuck.
- 2. Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- 3. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen können geringfügige Jahresbeiträge für mehrere Kalenderjahre unter Beachtung der Festsetzungsverjährung zusammengefasst werden.

4. Jahresbeiträge unter 1,00 € (Gesamtgrundstücksfläche kleiner als 1.090 m²) werden nicht erhoben.

§ 6 Auskunftspflicht

- 1. Der Abgabepflichtige hat die zur Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und glaubhaft nachzuweisen.
- 2 Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 und § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Beiträge nach dieser Satzung hinterzieht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vom 26.04.1995 außer Kraft.

Zabakuck, den 26.05.2009

gez. Ehrenbrecht Bürgermeister gesiegelt

307

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser für Gemeinde Gübs

Gübs, den 25.05.2009

1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Gübs

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 6 Gemeindeordnung LSA (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBI.I S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Gübs am 25.05.2009 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Gübs wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)b) für die Grundstücke

300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B

340 v.H.

v.H.

322

2. Gewerbesteuer

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2009 bis 2014.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

gez. Latz Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

308

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey Offentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans "Erlebnisdorf Elbe-Parey" im OT Parey (ehemals B-Plan "Mühlenmuseum") gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 23.06.2009 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Erlebnisdorf Elbe-Parey" im OT Parey (ehemals B-Plan "Mühlenmuseum") zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen in der Zeit vom

09.07.2009 bis zum 10.08.2009

in der Gemeinde Elbe - Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey E.-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

07:00 - 13:00 Uhr Montag Dienstag 08:00 – 18:00 Uhr Donnerstag 08:00 - 17:00 Uhr Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Elbe- Parey, den 15.06.09

gez. Mannewitz Bürgermeisterin

309

Stadt Gommern

mit den Ortsteilen: Leitzkau/ Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/ Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/ Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Bebauungsplan "Industriepark I", 1. Änderung der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 dem geänderten Entwurf des Bauleitplans und der Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 (1) und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und aus den Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Auslegung des geänderten Planentwurfes mit Begründung findet in der Zeit vom

10.07.2009 bis 24.07.2009

in der Verwaltung der Stadt Gommern, Straße des Friedens, 39245 Gommern, während der Sprechstunden statt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahmen aus den Verfahren gem. §§ 3 (1), 3 (2), 4 (1) und 4 (2) BauGB
- Verkehrsuntersuchung vom Oktober 2008
- Schallgutachten zum Bebauungsplan "Industriepark I"

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Änderungen bei der Stadt vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 (2) und § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gommern, den 30.06.2009

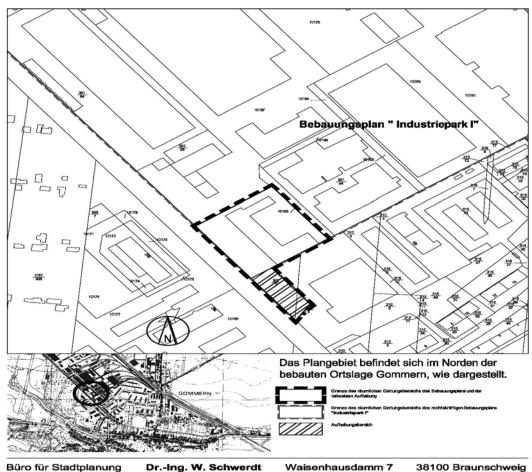
gez. Rauls Bürgermeister

gesiegelt

Stadt Gommern Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan Industriepark I 1. Änderung und teilweise Aufhebung

Gebietsabgrenzung



310

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser

Der Gemeindewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Woltersdorf

Der Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeinde Woltersdorf wie folgt ermittelt:

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	329
Wähler/innen insgesamt	171
Ungültige Stimmzettel	5
Gültige Stimmzettel	166
Gültige Stimmen	493
Zahl der Sitze	8
Besetzte Sitze im Gemeinderat:	7

Wahlbeteiligung 51,98 %

	Stimmen	Sitze
Ländliche Wählergemeinschaft Woltersdorf	493	8
Gewählte Bewerber:		
 Joachim Preuß Matthias Müller Renate Issler Walter Klausch Ingeborg Strobel Heinz Witzleben Karlheinz Flöter 	108 104 80 68 50 48	
Nächst festgestellte Bewerber – keine		
gez. Günter Schulze Gemeindewahlleiter		

311

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser Fachbereich 1 für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Biederitz am 16. August 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Biederitz kann in der Zeit

vom 27.07.2009 bis 31.07.2009

während der Dienststunden und am 01.08.2009 von 9.00 – 12.00 Uhr

im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **01.08.2009**, **12.00 Uhr, in der Vgem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle**, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 01.08.2009, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22.07.2009**, **(25. Tag vor der Wahl**) eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 4.1. die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
 - b) wenn sie ihre Wohnung nach dem 12.07.2009 (35. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines k\u00f6rperlichen Gebrechens oder sonst ihres k\u00f6rperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen k\u00f6nnen;
- 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- 4.3. Wahlscheinanträge können in der Vgem Biederitz Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und zusätzlich in der Außenstelle Heyrothsberge, Fachbereich 1, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden:
- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 14.08.2009, 18.00 Uhr;

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, ausschließlich in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Zi.-Nr. 107, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

- 5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
 - die amtlichen Stimmzettel
 - den amtlichen Wahlumschlag
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindewahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und frei gemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches oder durch **Briefwahl** wählen

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Möser, 19.06.2009 Im Auftrag

gez. Jantz Gemeindewahlleiterin

312

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

- Der Gemeindewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Biederitz

Der Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeinde Biederitz wie folgt ermittelt:

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	4.000			
Wähler/innen insgesamt	2.033			
Ungültige Stimmzettel	33			
Gültige Stimmzettel	2.000			
Gültige Stimmen	5.746			
Zahl der Sitze	16			
Wahlbeteiligung	50,83 %			
	Stimmen	Sitze		
Christliche Demokratische Union Deutschlands	1 499	4	<u> </u>	

Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land,	3. Jahrgang,	Nr. : 13	vom	30.06.2009		Seite	573
Gewählte Bewerber: 1. Dr. Ulrike von Arnim 2. Dr. Peter Sanftenberg 3. Ute Petersen 4. Claudia Scholl		320 307 224 172	7 4				
Nächst festgestellte Bewerber: 5. Jens Schaarschmidt 6. Georg Prick 7. Matthias Thielicke 8. Karl-Heinz Höse 9. Sven Rautmann		15 14 8 5 39	1 1 4				
			imme	en .	Sitze		
DIE LINKE		1′	140		3		
Gewählte Bewerber: 1. Gustav-Adolf Schur 2. Kurt Sattler 3. Annelie Roloff		2	606 246 226				
Nächst festgestellter Bewerber: 4. Hans-Jürgen Ebert			62				
Sozialdemokratische Partei Deutschland	ds	;	870		3		
Gewählte Bewerber: 1. Kay Gericke 2. Christine Pedal 3. Johannes Pötke			501 42 78				
Nächst festgestellte Bewerber: 4. Klaus-Dieter Liebau 5. Ruth Röllich 6. Lothar Wichmann			65 60 24				
Freie Demokratische Partei		;	277		1		
Gewählte Bewerber: 1. Carsten Schneider			159				
Nächst festgestellte Bewerber: 2. Christiane Kühne 3. Thomas Pfundtner			68 50				
Freiwillige Feuerwehr Biederitz			707		2		
Gewählte Bewerber: 1. Walter Metscher 2. Michael Pionteck			443 264				
Nächst festgestellte Bewerber – keine							
			timme	en	Sitze		
Biederitzer Tennisclub e. V.			216		1		
Gewählter Bewerber: 1. Rudolf Hesse			162				
Nächst festgestellter Bewerber: 2. Volker Prietz			54				

Pro Biederitz – Der Bürgerverein	506	1	
Gewählter Bewerber: 1. Prof. Axel Teichert	130		
Nächst festgestellte Bewerber:			
2. Kerstin Kuehn	126		
3. Peter Theiß	63		
4. Matthias Schulze	62		
5. Nadine Nocken	61		
6. Ralf Wallstab	43		
7. Fabian Schulz	21		
SV Eiche 05 – Biederitz e. V.	337	1	
Gewählte Bewerberin:			
Willtraud Friedrichs	275		
	2.0		
Nächst festgestellter Bewerber:			
2. Manfred Bienienda	62		
gez. Günter Schulze			
Gemeindewahlleiter			

313

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser Fachbereich 1 für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 406-004-2009 Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz fasste in seiner Sitzung am 25.05.2009 den Beschluss über

- 1. die Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht
- 2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007
- 3. die Auslegung der Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit vom 01.07.2009 bis 15.07.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.06.2009

i. A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

314

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser Fachbereich 1 für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 22/IV/2009 Jahresrechnung 2007 und Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch fasste in seiner Sitzung am 25.05.2009 den Beschluss über

- 1. die Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht
- 2. die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2007
- die Auslegung der Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit vom 01.07.2009 bis 15.07.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.06.2009 i. A.

gez. Jantz Fachbereichsleiterin

315

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser

- Der Gemeindewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Gerwisch

Der Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeinde Gerwisch wie folgt ermittelt:

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	2.302
Wähler/innen insgesamt	900
Ungültige Stimmzettel	42
Gültige Stimmzettel	858
Gültige Stimmen	2.549
Zahl der Sitze	14

Wahlbeteiligung 39,10 %

	Stimmen	Sitze	
Christliche Demokratische Union Deutschlands	916	5	
Gewählte Bewerber:			
1. Dr. Birgit Tronnier	186		
2. Petra Barth	110		

Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land,	3. Jahrgang, Nr. : 13 vom	30.06.2009	Seite 576
3. Joachim Horst	86		
4. Erik Beyme	85		
5. Detlef Marggraf	80		
Nächst festgestellte Bewerber:			
6. Andrea Brandt	70		
7. Ursula Schmidt 8. Katja Kühntopp	64 59		
9. Jens Lichtenberg	47		
10. Christoph Hansen	45		
11. Annelie Wiese	37		
12. Sigrid Woszczyk	32		
13. Johannes Gröninger	15		
	Stimme	en Sitze	
Sozialdemokratische Partei Deutschland	ds 1056	6	
Gewählte Bewerber:			
1. Christian Bruchmüller	240		
2. Eva Marquardt	200		
3. Dirk Haake	182		
4. Doreen Gruner	107		
Karola Hoffmann	105		
6. Dr. Wolfgang Oberst	92		
Nächst festgestellte Bewerber:			
7. Marion Schätze	65		
8. Denise Reichenbach	65		
Freie Demokratische Partei	577	3	
Gewählte Bewerber:	477		
Manfred Schaaf Hans-Peter Elsner	177 114		
3. Elke Tantzen	76		
o. Eliko Tarikzori	70		
Nächst festgestellte Bewerber:			
4. Hans-Wolfgang Beckmann	68		
5. Bernd Pinkernelle	51		
6. Frank Küllmey 7. Thomas Schätze	34 33		
8. Karen Ellermann	24		
gez. Günter Schulze			
Gemeindewahlleiter			

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser

- Der Gemeindewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Gübs

Der Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeinde Gübs wie folgt ermittelt:

Gesamtergebnis:

Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land,	3. Jahrgang, Nr. : 13 vom	30.06.2009	Seite 57	7
Wahlberechtigte insgesamt:	324			
Wähler/innen insgesamt	181			
Ungültige Stimmzettel	2			
Gültige Stimmzettel	179			
Gültige Stimmen	530			
Zahl der Sitze	8			
Besetzte Sitze im Gemeinderat:	7			
Wahlbeteiligung:	55,86%			
	Stimmen	Sitze		
Sozialdemokratische Partei Deutschla	nds 114	2		_
Gewählte Bewerber:				
1. Norbert Rustemeier	68			

Nächst festgestellte Bewerber - keine

Freie Demokratische Partei 3 200

Gewählte Bewerber:

2. Ernst Seider

1. Andreas Lange 112 2. Prof. Dr. med. Knut Dietzmann 88

Ein Sitz bleibt unbesetzt.

Nächst festgestellte Bewerber - keine

	Stimmen	Sitze
Einzelbewerber:		
Jörg Vorhölter	90	1
Einzelbewerber:		
Andreas Thiele	57	1
Einzelbewerberin:		
Marion Kochanek	69	1
gez. Günter Schulze Gemeindewahlleiter		

317

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
- Der Gemeindewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Hohenwarthe

Der Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeinde Hohenwarthe wie folgt ermittelt:

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	1240
Wähler/innen insgesamt	582
Ungültige Stimmzettel	14
Gültige Stimmzettel	568
Gültige Stimmen	1681
Zahl der Sitze	12
Besetzte Sitze im Gemeinderat:	11

Wahlbeteiligung 46,94 %

	Stimmen	Sitze	
Christlich Demokratische Union Deutschlands	496	4	
Gewählte Bewerber:			
1. Peter Fechner	116		
2. Wulf Hoffmann	103		
3. Frank Winter	96		
4. Ursula Ziegenspeck	81		
Nächst festgestellte Bewerber:			
5. Harald Plate	53		
6. Frank Nolte	47		
	Stimmen	Sitze	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	351	2	
Gewählte Bewerber:			
1. Claudia Schmidt	194		
2. Maria Schultze	157		
Nächst festgestellte Bewerber – keine			
Naciist lestgestellte beweibel – keille			
Ortsbürgerverein Hohenwarthe e. V.	834	6	
Gewählte Bewerber:			
1. Bärbel Hanke	231		
2. Ingolf Fehse	220		
3. Reiner Kunze	184		
4. Uwe Nawrocki	138		
5. Wolfgang Rust	61		
Ein Sitz bleibt unbesetzt.			
Nächst festgestellte Bewerber – keine			
gez. Günter Schulze			
Gemeindewahlleiter			

318

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

- Der Gemeindewahlleiter -

in der Gemeinde Königsborn

Der Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeinde Königsborn wie folgt ermittelt:

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	460
Wähler/innen insgesamt	232
Ungültige Stimmzettel	9
Gültige Stimmzettel	223
Gültige Stimmen	658
Zahl der Sitze	10
Besetzte Sitze im Gemeinderat:	6

Wahlbeteiligung 50,43 %

	•	
	Stimmen	Sitze
Einzelbewerberin:		
Christa Bauer	157	1
Freie Wähler Endert Königsborn		
Gewählte Bewerber: Kurt Friedenberger	80	1
Nächst festgestellte Bewerber – keine		
Einzelbewerber:		
Torsten Frischbier	201	1
Einzelbewerber:	Stimmen	Sitze
Frank Leubner	88	1
Einzelbewerber: Ingrid Rettig	64	1
mgna ready	0.	•
Einzelbewerber:		
Einzelbewerber: Carsten Zelosko	68	1

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser

Der Gemeindewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Körbelitz

Der Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeinde Körbelitz wie folgt ermittelt:

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	422
Wähler/innen insgesamt	183
Ungültige Stimmzettel	5
Gültige Stimmzettel	178
Gültige Stimmen	524
Zahl der Sitze	8

Wahlbeteiligung 43,36 %

	Stimmen	Sitze	
Unabhängige Wählergemeinschaft Körbelitz	431	7	
Gewählte Bewerber:			
1. Dr. Klaus Müller	96		
2. Burghard Hesse	78		
3. Dirk Dannemann	60		
4. Reiner Bornemann	48		
5. Alexander Hornburg	46		
6. Uwe Suda	39		
7. Dr. Horst Schmitt	36		
Nächst festgestellte Bewerber:			
8. Anke Vogelsang	15		
9. Lars Vogelsang	13		

	Stimmen	Sitze
Einzelbewerber:		
Guido Steffen	41	1
gez. Günter Schulze Gemeindewahlleiter		

320

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

Der Gemeindewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Vertretungen

am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Lostau

Der Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeinde Lostau wie folgt ermittelt:

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	1638
Wähler/innen insgesamt	764
Ungültige Stimmzettel	25
Gültige Stimmzettel	739
Gültige Stimmen	2210
Zahl der Sitze	12

Wahlbeteiligung 46,64 %

wanibetenigung	40,04 /0		
	Stimmen	Sitze	
Christlich Demokratische Union Deutschlands	1573	9	
Gewählte Bewerber:			
1. Günter Lauenroth	483		
2. Eva-Maria Schenk	193		
3. Klaus-Peter Grodde	135		
Rüdiger Czarnetzki	130		
5. Jörg Mundt	112		
6. Thomas Voigt	111		
7. Wolfgang Zachert	92		
8. Dietrich Preuß	78 75		
9. Gerold Wünsch	75		
Nächst festgestellte Bewerber:			
10. Peter Hentschel	61		
11. Hans-Werner Roberts	53		
12. Rudolf Bethge	50		
12. Haden Bearge			
	Stimmen	Sitze	
Freie Demokratische Partei	430	2	
Gewählte Bewerber:			
1. Hans-Joachim Buchholz	157		
2. Friedrich Koop	103		
2. Thedhair Roop	103		
Nächst festgestellte Bewerber:			
3. Bert Fritz	94		
4. Hartmut Petschmann	76		
Freie Wähler Endert JL Lostau	207	1	
Gewählter Bewerber:			
Klaus-Peter Sperling	207		
Nächst festgestellte Bewerber – keine			
gez. Günter Schulze Gemeindewahlleiter			
gez. Günter Schulze			

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

Der Gemeindewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Möser

Der Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz -Möser hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeinde Möser wie folgt ermittelt:

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	2290
Wähler/innen insgesamt	930
Ungültige Stimmzettel	19
Gültige Stimmzettel	911
Gültige Stimmen	2733
Zahl der Sitze	14

40,61 % Wahlbeteiligung

	Stimmen	Sitze	
Christlich Demokratische Union Deutschlands	977	5	
Gewählte Bewerber:			
 Hermann Lünsmann Sabine Futterlieb Lutz Nordmann Klaus-Otto Schaefer Jochen Hoffmann 	421 120 75 67 58		
Nächst festgestellte Bewerber:			
6. Christa Brehorst7. Uwe Günther8. Manfred Rohland9. Rolf-Dieter Eichelmann10. Elke Küntzel	57 53 52 41 33		

	Stimmen	Sitze	
DIE LINKE	494	3	_
Gewählte Bewerber:			
 Susanne Jordan Henri Köckert Irina Wagner 	191 91 88		
Nächst festgestellte Bewerber: 4. Antje Tschorn 5. Sabine Roszczka	74 50		

Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land,	3. Jahrgang, Nr. : 13 von	1 30.06.2009	Seite 583
Sozialdemokratische Partei Deutschlan	ds 1027	5	
Gewählte Bewerber:			
 Dr. Michael Krause Peter Hammer Herbert Bruchmüller Matthias Bosse Horst Wichmann 	356 197 118 83 68		
Nächst festgestellte Bewerber:			
6. Matthias Graner7. Renate Buchmann8. Eva Knopp9. Sylke Ziemann10. Jens Lockenvitz	65 57 45 32 6		
Freie Demokratische Partei	162	1	
Gewählter Bewerber:			
1. Christiane Fuchs	105		
Nächst festgestellter Bewerber:			
2. Michael Gotthardt	57		
gez. Günter Schulze Gemeindewahlleiter			

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

- Der Gemeindewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Pietzpuhl

Der Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz -Möser hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeinde Pietzpuhl wie folgt ermittelt:

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	214
Wähler/innen insgesamt	120
Ungültige Stimmzettel	7
Gültige Stimmzettel	113
Gültige Stimmen	337
Zahl der Sitze	8
Besetzte Sitze im Gemeinderat:	7

Wahlbeteiligung 56,07 %

Stimmen	Sitze
	_

 ite	

Gev	vähl	te	Rev	ver	he	٠r٠

1. Konrad Spiegler	65
2. Thomas Pommer	34

Nächst festgestellte Bewerber – keine

Einzelbewerber:

Klaus-Peter Titsch 38

	Stimmen	Sitze
Einzelbewerberin:		
Elke Gebser	53	1
Einzelbewerber:		
Frank Leipold	34	1
Einzelbewerber:		
Sven Reinald	77	1
Einzelbewerber:		
Andreas Schröder	36	1
gez. Günter Schulze Gemeindewahlleiter		

323

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

- Der Gemeindewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Vertretungen am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Schermen

Der Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz -Möser hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeinde Schermen wie folgt ermittelt:

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	1286
Wähler/innen insgesamt	540
Ungültige Stimmzettel	11
Gültige Stimmzettel	529
Gültige Stimmen	1581
Zahl der Sitze	12

Wahlbeteiligung

41,99 %

	Stimmen	Sitze	
Christlich Demokratische Union Deutschlands	424	3	_
Gewählte Bewerber:			
1. Heike Gotzel	103		
Arno Djaschi Karl-Heinz Adam	98 78		
	70		
Nächst festgestellte Bewerber: 4. Petra Wittkowski	77		
5. Heinrich Krüger	56		
6. Wolfgang Bolte	12		
	Stimmen	Sitze	
DIE LINKE	207	2	
Gewählte Bewerber:			
1. Marina Döhlert	126		
2. Martina Fischer	81		
Nächst festgestellte Bewerber – keine			
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	597	5	
Gewählte Bewerber:			
1. Marko Simon	135		
2. Rolf Bock	113		
Monika Tschischka Dr. Reinhard Ritter	92 87		
5. Gabriele Krüger	68		
Nächst festgestellte Bewerber:			
6. Werner Hitzeroth7. Andreas Ude	62		
7. Alluleas due	40		
Freie Wählergemeinschaft Schermen	185	1	
Gewählte Bewerber:			
1. Sabine Nagel	77		
Nächst festgestellte Bewerber:			
2. Gisbert Schmidt	66		
3. Eveline Lüderitz	42		
	Stimmen	Sitze	
Freie Wähler Endert JL Schermen	115	1	
Gewählter Bewerber:			
Mario Cochanski	115		

Nächst festgestellte Bewerber - keine

gez. Günter Schulze Gemeindewahlleiter

324

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser Fachbereich 1

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 07/2009 Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinschaftsausschuss der Vgem Biederitz - Möser fasste in seiner Sitzung am 14.05.2009 den Beschluss über

- 1. die Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht
- 2. die Erteilung der Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2007
- die Auslegung der Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für je dermann

in der Zeit vom 01.07.2009 bis 15.07.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.06.2009 i. A.

gez. Jantz Fachbereichsleiterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

325

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Sonderungsbehörde Elisabethstraße 15 06847 Dessau - Roßlau

Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, 7.Mai 2009

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. V25-20389-2008 Gemarkung Wallwitz, Flur 2, Flurstücke 33/3 und 104/35; im Bereich: B 246 a In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBI. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBI. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBI. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27.April 2005 (BGBI I S.1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 15.06.2009 bis 14.07.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

 $\begin{array}{ll} \mbox{Montag, Mittwoch, Donnerstag} & 8.00 - 13.00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Dienstag} & 8.00 - 18.00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Freitag} & 8.00 - 12.00 \mbox{ Uhr} \end{array}$

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, Am Markt 10 in 39291 Möckern zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Siegel

gez. Jochen Hausen

326

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Sonderungsbehörde Elisabethstraße 15 06847 Dessau - Roßlau

Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, 7. Mai.2009

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. V25-20390-2008 in der Stadt Gommern Gemarkung Vehlitz, Flur 3, Flurstück 10022; 201/20

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesge-

setzblatt - BGBI. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBI. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBI. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27.April 2005 (BGBI I S.1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 15.06.2009 bis 14.07.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

 $\begin{array}{ll} \mbox{Montag, Mittwoch, Donnerstag} & 8.00 - 13.00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Dienstag} & 8.00 - 18.00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Freitag} & 8.00 - 12.00 \mbox{ Uhr} \end{array}$

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10 (Rathaus), 39245 Gommern zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Siegel

gez. Jochen Hausen

327

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Sonderungsbehörde Elisabethstraße 15 06847 Dessau - Roßlau

Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, 7.Mai 2009

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. V25-22001-2008 Gemarkung Schopsdorf, Flur 1, Flurstücke 40 und 58 Gemarkung Schopsdorf, Flur 2, Flurstück 157/45

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27.April 2005 (BGBl I S.1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll

das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 15.06.2009 bis 14.07.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 13.00 Uhr Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, Am Markt 10 in 39291 Möckern zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Siegel

gez. Jochen Hausen

328

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Sonderungsbehörde Elisabethstraße 15 06847 Dessau - Roßlau

Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, 7.Mai 2009

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. V25-22000-2008 Gemarkung Küsel, Flur 1, Flurstücke 424/69 und 156/1

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27.April 2005 (BGBl I S.1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 15.06.2009 bis 14.07.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 13.00 Uhr Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, Am Markt 10 in 39291 Möckern zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Siegel

gez. Jochen Hausen

329

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Sonderungsbehörde Elisabethstraße 15 06847 Dessau-Roßlau Tel.: 0340/6503 1000 Dessau-Roßlau, den 25.05.09

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG

Sonderungsplan Nr. V25-20517-2007 in der Gemeinde Hohenwarthe; Gemarkung Hohenwarthe; Flur 2; Flurstück 329/21

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBI. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBI. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBI. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27.April 2005 (BGBI I S.1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 08.07.2009 bis 07.08.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 13.00 UhrDienstag 8.00 - 18.00 UhrFreitag 8.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der VWG Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

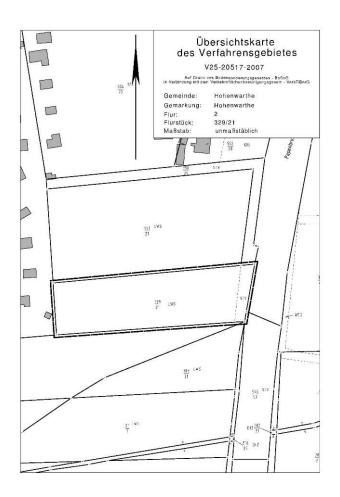
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen



Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) für die

20 kV-Leitung Nr. 19 Menz - Pechau

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Menz	1, 3
Gübs	6, 3
Gommern	1
Woltersdorf	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 01.07.2009 bis zum 29.07.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt Im Auftrag

gez. Portius

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) für die

20-kV Leitung Nr. 23 Kö. Körbelitz - Hohenwarthe

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Körbelitz	1,3,4,5
Gerwisch	1
Lostau	1,3
Hohenwarthe	5,6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 30.06.2009 bis zum 28.07.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Wöckel

332

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38a, 39288 Burg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) für die

0,4-kV Leitung (B1 – Pietzpuhler Weg)

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	25

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 30.06.2009 bis zum 28.07.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Wöckel

Seite

333

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) für die

20 kV-Leitung Nr. 245 Tucheim-Schopsdorf

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Tucheim	8, 17, 18
Paplitz	3, 4, 11, 13, 14, 15

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 01.07.2009 bis zum 29.07.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt Im Auftrag

gez. Portius

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land PF 1131 39281 Burg Redaktion:

Landkreis Jerichower Land

Kreistagsbüro

39288 Burg, Bahnhofstr. 9 Telefon: 03921 949-1701 Telefax: 03921 949-9502 E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.